

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Terminangaben in unseren Auftragsbestätigungen gelten als Richttermine. Wird ein Liefertermin erheblich überschritten, so ist der Besteller nach Ansetzen einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche wegen Lieferverzögerungen sind wegbedungen.
2. Im Falle begründeter, rechtzeitig erhobener Rüge liefern wir kostenlos Ersatz für die mangelhaften Gläser. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.
3. Bestellungen werden schriftlich bestätigt. Die ausgeführten Glastypeen und Masse sind verbindlich. Allfällige Fehler müssen umgehend innert 24 Std. gemeldet werden, andernfalls liegt das Risiko für fehlerhafte Lieferungen beim Besteller.
4. Das Risiko des Glasbruches geht mit dem Abholen, dem erfolgten Ablad oder dem Abschluss der Montagearbeiten an den Besteller über.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware oder die Glas-Montage-Arbeiten sofort nach Ablieferung oder Abschluss zu prüfen und anzunehmen. Mängelrügen sind innert 48 Std. schriftlich anzubringen.
6. Mindestfaktura ist Fr. 30.00 (exkl. MwSt.)
7. Für Auslieferungen nach Vereinbarung verrechnen wir die entstandenen Kosten (Km, LSVA-Abgaben etc.)
8. Zahlungsfrist: 30 netto.
9. Wir sind berechtigt folgende Anzahlungen zu verlangen: Bei Auftragserteilung 1/3 – Bei Materiallieferung 1/3 – Bei Montagebeginn 1/3. Die Zahlungsfristen gelten für jede Anzahlungsstufe einzeln.
10. Als Glas-Normen gelten ausschliesslich die Publikationen des SIGaB (Schweizerisches Institut für Glas am Bau).
11. Garantiescheine werden auf Verlangen kostenlos ausgestellt, wenn dies im Werkvertrag schriftlich vereinbart wurde.
Für nicht vereinbarte Garantiescheine verlangen wir einen Unkostenbeitrag von Fr. 120.- für den 2-jährigen und Fr. 200.- für den 5-jährigen. Dies gilt bis zu einer Endsumme von Fr. 100'000.-.
12. Jede Offerte versteht sich freibleibend. Preiserhöhung seitens unserer Lieferanten berechtigt uns zur Anpassung unserer Preise.
13. Bei Handelswaren gelten die Bedingungen der Lieferwerke.
14. Wir sind nicht verpflichtet, die Eignung der von uns gelieferten Produkte für den bauseitig vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen und lehnen diesbezüglich jede Haftung ab. Wird dies verlangt ziehen wir einen Ingenieur zu, der zusätzlich verrechnet wird.
15. Als ausschliesslichen Gerichtstand anerkennen beide Parteien Bern an.
16. Transportkostenanteil:
Wenn die Lieferung innerhalb unseres Tourenplans liegt und der Warenwert Fr. 300.- übersteigt, ist der Transport gratis. Darunter wird ein Unkostenbeitrag von Fr. 50.- erhoben.